

Rechte und Förderung des Kindes im Vergleich:
Materielle Existenzsicherung, Betreuung und Erziehung in
Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden

Eva Maria Hohnerlein

Inhaltsverzeichnis

A. Normative Rahmenbedingungen	534
I. Verfassungsrechtlicher Rahmen	534
II. Internationales Recht und Kindesförderung	537
B. Zielsetzungen	540
I. Das Recht des Kindes auf angemessene materielle Ressourcen und Unterhalt	540
II. Kindesförderung durch Familienförderung: Entlastung für Familien mit Kindern durch Sozial- und Steuerrecht als öffentliche Aufgabe	543
1. Vielfalt der Zielsetzungen monetärer Leistungen und Sicherungsarrangements im Überblick	543
a) Multifunktionalität von Familienleistungen	543
b) Kinderlastenausgleich in anderen Zweigen sozialer Sicherheit	546
2. Steuerliche Maßnahmen	547
C. Öffentliche Verantwortung	548
I. Deckung des Unterhaltsbedarfs von Kindern im Recht der Familienleistungen	548
1. Kindergeldsystem für den allgemeinen Unterhaltsbedarf	548
a) Zugangsvoraussetzungen	548
b) Leistungshöhe und -dauer	549
c) Dynamisierung	550
2. Besonderer Unterhaltsbedarf des Kindes	551
3. Kinder in Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf	552
a) Unterstützung kinderreicher und/oder einkommensschwacher Familien	552
b) Unterhaltssicherung bei Alleinerziehung	553
4. Institutionelle Aspekte: Organisation und Finanzierung	554
5. Wandel in der Zielgruppenorientierung	555
II. Betreuungs- und Erziehungsleistungen	557
1. Anerkennung eines Rechts des Kindes auf elterliche Betreuung	557
a) Sozialrechtlich geschützte Elternzeiten	558
b) Besondere Zeitrechte für den zweiten Elternteil (Vater)	561
2. Kindertagesbetreuung als Teil öffentlicher Infrastruktur	562
a) Zielsetzungen und Angebotsformen	563
b) Finanzierungsverantwortung für unterschiedliche Angebotsformen	565
c) Verflechtung der Verantwortungsebenen öffentlicher Infrastruktur	568
D. Wesentliche Ergebnisse	568

A. Normative Rahmenbedingungen

Im Folgenden werden Grundlagen und Tendenzen rechtlicher Interventionen zur Unterstützung für Eltern mit heranwachsenden Kindern von der Geburt bis zur Volljährigkeit in den vier Vergleichsländern Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden gegenübergestellt.¹ Ausgehend vom verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Bezugsrahmen sowie von familienrechtlichen Entwicklungen geht es um Gemeinsamkeiten und Unterschiede, um landestypische Besonderheiten und Schwerpunkte bei der Frage, inwieweit und mit welchen Begründungen die materielle Existenzsicherung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen auch als öffentliche Aufgabe anerkannt wird und wie die öffentliche Verantwortung für die heranwachsenden Generationen in der Ausgestaltung von Unterhalts- und Betreuungsleistungen jeweils umgesetzt wird. Von besonderem Interesse sind dabei die Perspektive des Kindes und die Frage, welcher Stellenwert dem Prinzip der vorrangigen Wahrung der Kindesinteressen im Rahmen der Familienförderung beigemessen wird.²

I. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Hinsichtlich der Verankerung einer öffentlichen Verantwortung für Kinder und Jugendliche zeigen sich Unterschiede im verfassungsrechtlichen Bezugsrahmen der vier Länder. Sie betreffen zum einen Schutz- und Förderaufträge im Rahmen der Grundrechte, zum anderen die Staatsorganisation im Zusammenspiel verschiedener Autonomieebenen in föderalen Systemen. Erhebliche Unterschiede bestehen auch bei der verfassungsgerichtlichen Kontrolle des Gesetzgebers bei der Umsetzung grundrechtlicher Schutzaufträge und kompetenzrechtlicher Regelungsbefugnisse. Der verfassungsrechtliche Bezugsrahmen unterscheidet sich auch dahingehend, ob die Familie mit Kindern als Gemeinschaft oder die einzelnen Individuen Adressaten staatlicher Verantwortung sind und welcher Stellenwert dem Schutz der ehelichen Familie im Vergleich zu anderen Familienformen zukommt.

Der verfassungsrechtliche Rahmen, in dem sich die öffentliche Unterstützung und Ergänzung elterlicher Verantwortung für das Wohl und eine gedeihliche Entwicklung von Kindern, aber auch für den Schutz ihrer individuellen Rechte im Sinne einer allgemeinen Aufgabe des Staates entfalten, ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Nach der schwedischen Verfassung übernimmt es der Staat, auf die persönliche, wirtschaftliche

1 Der Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren an der Gesamtbevölkerung unterscheidet sich in den vier Ländern erheblich: In der Altersgruppe der unter 15-Jährigen weist Deutschland mit 13,2% den niedrigsten Anteil auf, den zweitniedrigsten Italien (14,0%); deutlich höhere Anteile verzeichnen Frankreich mit 18,6% und Schweden mit 16,7%, vgl. *Eurostat*, European social statistics, 2013, S. 19 (Daten für 2012).

2 Für Einzelheiten siehe jeweils die Landesberichte in diesem Band.

und kulturelle Wohlfahrt aller Menschen und damit auch der Kinder hinzuwirken, und die Voraussetzungen für ihre Teilhabe und Gleichheit in der Gesellschaft zu schaffen; dabei verpflichtet sich der schwedische Staat explizit, die Rechte der Kinder zu beachten. Im Vordergrund steht der Mensch als Individuum, der Schutzauftrag des Gemeinwesens bezieht sich nicht auf die Familie als solche, sondern auf das Familienleben des Einzelnen. Anders als in Schweden besteht in den übrigen drei Ländern ein verfassungsrechtlicher Schutzauftrag für die Familie, der jedoch in unterschiedlicher Weise präzisiert bzw. durch den Gesetzgeber oder das Verfassungsgericht konkretisiert wurde.

Die französische Verfassung formuliert in der Präambel eine staatliche Verantwortung gegenüber dem Individuum und der Familie, die zu ihrer Entfaltung notwendigen Bedingungen zu sichern. Als Adressaten für die explizite Zusicherung von Gesundheitsschutz und materieller Sicherheit sind (neben Müttern und alten Arbeitern) ausdrücklich die Kinder genannt. Der französische Gesetzgeber sieht sich aufgrund des in der Präambel enthaltenen Verfassungsauftrags verpflichtet, eine Politik „nationaler Solidarität zugunsten der Familie“ umzusetzen, ohne den Schutz der Ehe zu betonen. Im Gegensatz hierzu verschränkt sich in Deutschland und verstärkt in Italien der Ehe- und Familienschutz, was eine Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Erziehungsgemeinschaften und insbesondere eine Ausweitung des Familienlastenausgleichs im Rahmen der Sozialleistungssysteme tendenziell behindert, soweit die Eltern nicht durch eine Ehe (bzw. in Deutschland auch durch eine registrierte Partnerschaft) verbunden sind oder waren. Nach der italienischen Verfassung verpflichtet sich der Staat zur Unterstützung und Fürsorge speziell der ehelichen Familie, wobei eine besondere Schutzverpflichtung gegenüber kinderreichen Familien statuiert ist. Des Weiteren garantiert der italienische Staat explizit den Schutz von Mutterschaft, Kindheit und Jugend. Während die italienische Verfassung eine primäre Verantwortung der Eltern für den Unterhalt, die Ausbildung und Erziehung ehelicher wie nicht ehelicher Kinder stipuliert, verpflichtet sie den Gesetzgeber erst bei Unfähigkeit der Eltern für die Erfüllung der Elternfunktionen Sorge zu tragen. Besondere Verantwortung schreiben der deutsche und der italienische Verfassungstext dem Gesetzgeber jeweils für nicht eheliche Kinder vor, denen die gleichen Entwicklungsbedingungen wie ehelichen Kindern bzw. rechtlicher und sozialer Schutz zu gewährleisten ist. Abgesehen von der Verpflichtung des Staates zum Schutz nicht-ehelicher Kinder (was nicht auf die Kindheitsphase beschränkt ist) ergibt sich ein Verfassungsauftrag zur Unterstützung der Phase der Kindheit in Italien indirekt aus der allgemeinen Verpflichtung zur Beseitigung der wirtschaftlichen und sozialen Hindernisse, die der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit entgegenstehen. Der italienische Verfassungsrahmen spiegelt sich in der Zielrichtung sozialrechtlicher Gesetzgebung für Familien mit Kindern insofern wider, als die sozialrechtlichen Interventionen in Italien sowohl bei den Geld- als auch bei den Dienstleistungen stärker auf ärmere Familien ausgerichtet sind als in den übrigen Vergleichsländern. Die wenigsten Aussagen hinsichtlich einer Staatsaufgabe zur Sicherung der Entwicklungs- und Teilhabechancen der nachwachsenden Generationen enthält die deutsche Verfassung, die stär-

ker als die übrigen Verfassungen die Elternrechte betont, ohne jedoch den Kindesrechten einen ebenbürtigen Platz einzuräumen.

Ein expliziter Verfassungsauftrag zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist nur in Italien in Bezug auf erwerbstätige Mütter verankert. Gleichwohl finden sich auch in den anderen Verfassungen Anhaltspunkte für eine Verantwortung des Gesetzgebers, diese familienpolitische Aufgabe zu übernehmen: In Schweden ergibt sich diese Verantwortung implizit aus der staatlichen Verpflichtung, für die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen einzutreten, in Frankreich aus der Garantie für die zur individuellen Entfaltung notwendigen Bedingungen. In Deutschland wird die öffentliche Aufgabe, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen, aus der Verpflichtung zur Verwirklichung der (tatsächlichen) Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Sinne gleicher Freiheit abgeleitet, die eine Grundvoraussetzung der innerfamiliären Gestaltungsfreiheit bildet. Diese Gestaltungsfreiheit der einzelnen Familienmitglieder wird durch ein staatliches Neutralitätsgebot gegenüber der gewählten Familienform ergänzt. Auch der italienische Staat hat sich die Pflicht auferlegt, die (eheliche) Familie bei der Erfüllung ihrer Funktionen zu unterstützen, was die Flankierung der Vereinbarkeit umfasst. Jedoch weist die italienische Verfassung zudem implizit auch den Sozialpartnern, die neben dem Staat für die Arbeitsbedingungen verantwortlich sind, einen speziellen Schutzauftrag für die arbeitenden Mütter und ihre Kinder zu (Art. 37 Abs. 1). Damit enthält die italienische Verfassung einen Auftrag an den Gesetzgeber, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Die explizite Beschränkung auf Mütter auf der Verfassungsebene wurde inzwischen durch die Gleichstellungsgesetzgebung aufgebrochen. Vor allem die italienische Verfassungsgerichtsbarkeit trug dazu bei, den Schutzauftrag auf arbeitende Väter und ihre Kinder auszuweiten, etwa beim bezahlten Mutterschaftsurlaub.

Ein weiterer Handlungsauftrag an den Gesetzgeber in den Vergleichsländern betrifft das Recht der Kinder auf Bildung, wobei sich ein unstrittiger Kernbereich auf die allgemeine Schulbildung und bei entsprechender Begabung auf eine weiterführende Ausbildung erstreckt. So garantiert der schwedische Staat für die Dauer der allgemeinen Schulpflicht kostenlose grundlegende Ausbildung in einer allgemeinen Schule und er übernimmt auch die Verantwortung dafür, dass es eine höhere Ausbildung gibt. Daneben hat sich im Vorfeld der obligatorischen Schulbildung in allen Vergleichsländern ein institutionelles Angebot zur frühkindlichen Bildung entwickelt, bei der die Grenzen zwischen Bildung und Betreuung verschwimmen. Nur in Frankreich ist die Übernahme öffentlicher Verantwortung als integrale Komponente des allgemeinen öffentlichen Bildungsauftrags (Präambel Nr. 13) klar formuliert, die anderen Länder begnügen sich mit impliziten Verfassungsaufträgen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Chancengleichheit oder zur Förderung der Vereinbarkeit. Die Unschärfe der Handlungsaufträge findet sich auch bei den Gesetzgebungszuständigkeiten für frühkindliche Bildungsangebote, die teils dem Bildungssystem (Schweden), teils der Fürsorge und der Jugendhilfe (Deutschland, Italien) zugeordnet sind.

Verfassungsrechtliche Unterschiede zwischen den Vergleichsländern zeigen sich bei der Staatsorganisation speziell zwischen den Ländern mit und ohne föderale Strukturen, wobei föderale Strukturen in der Familienpolitik einerseits zu Kompetenzstreitigkeiten führen (Italien, Deutschland), andererseits aber auch eine sinnvolle Realisierung inhaltlicher Ziele, insbesondere bei der Finanzierung der Betreuungsinfrastruktur auf lokaler Ebene, verhindern oder zumindest erschweren. Problematisch wird die Übernahme öffentlicher Verantwortung, wenn föderale Konflikte und inhaltliche Ziele sich verschränken, wie bei der Abgrenzung von Gesetzgebungskompetenzen für die Kleinkindbetreuung als Teil der Bildungspolitik oder der sozialen Fürsorge. Während in Deutschland und Italien eine unmittelbare Steuerung lokaler Angebote durch die zentrale Ebene nur durch die Einbindung einer weiteren Autonomieebene (Länder bzw. Regionen) möglich ist, besteht dieses Hindernis weder in Frankreich noch in Schweden. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Kosten der Kinderbetreuung für die Familien aus: In Frankreich ist zentralstaatlich festgelegt, in welchem Umfang die Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder entlastet werden, auch wenn es den Kommunen möglich ist, zusätzliche Entlastungen anzubieten. In Schweden ist eine landesweite einheitliche Obergrenze für die Belastung durch kommunale Gebühren für die Kinderbetreuung vorgesehen, für deren Beachtung die Kommunen staatliche Zuschüsse erhalten.

Eine besondere Rolle bei der Weiterentwicklung familienpolitischer Orientierungen und bei der Korrektur einzelner Sozialleistungen, die für die Kindererziehung relevant sind, übernahm in Deutschland und teilweise auch in Italien die Verfassungsgerichtsbarkeit, für die es in Schweden kein funktionales Äquivalent gibt. Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat speziell in Deutschland die Gesetzgebung zur finanziellen Förderung und Entlastung von Familien mit unterhaltsabhängigen Kindern erheblich beeinflusst, vor allem bei der steuerlichen Verschonung des Kinderexistenzminimums.

II. Internationales Recht und Kindesförderung

Das Unionsrecht hat im Bereich des Elternurlaubs³ konkrete legislative Reformen zur Verbesserung der Rechte von Kindern und zur Kindesförderung in den Vergleichsländern Deutschland, Frankreich und Italien angestoßen. Die europäischen Vorgaben enthalten einerseits verbindliche Mindestvorschriften über einen individuellen Anspruch jedes Elternteils auf eine Mindestdauer des Elternurlaubs (vier Monate), andererseits Empfehlungen an Gesetzgeber und Sozialpartner, die eine effektive Inanspruchnahme des Elternurlaubs durch beide Elternteile erleichtern sollen. Die Ansprüche auf Freistellung und damit verknüpfte weitere Rechte und Garantien stehen nicht dem Kind, sondern den Eltern in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin zu. Von der

3 Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8.3.2010, ABl. L68/13, zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG.

Zielrichtung her handelt es sich damit um eine indirekte Form der Kinderförderung, da die „Elternförderung“ vornehmlich dem Kind dient: Sie zielt vor allem auf die familiäre Betreuung von Kindern im ersten Lebensjahr bzw. ermöglicht elterliche Begleitung und Fürsorge in bestimmten sensiblen Phasen im Lebenslauf des Kindes. Als Vorbild für die normativen Vorstellungen hinter den europäischen Vorgaben und den Empfehlungen dienten Schweden und andere nordische Staaten. Das europäische Recht hat den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Elternurlaubsrichtlinie einen großen Spielraum belassen. Die Art der Ausgestaltung im nationalen Recht, die auch mit unterschiedlichen Präferenzen der Familien zusammenhängen dürfte, hat zur Folge, dass der theoretisch mögliche Schonraum im ersten Lebensjahr eines Kindes, bestehend aus der nachgeburtlichen Mutterschutzfrist von mindestens acht Wochen sowie jeweils mindestens vier Monaten Elternurlaub pro Elternteil, nicht in allen Vergleichsländern und nicht für alle Kinder in gleicher Weise gewährleistet ist: Elternurlaub wird in Deutschland und Schweden stärker als in Frankreich oder Italien in Anspruch genommen.

Unter den völkerrechtlichen Normierungen über den Schutz und die Förderung von Kindern als eigenständige Rechtssubjekte – auch jenseits der ersten Lebensjahre – hat bisher die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) von 1989⁴ die nachhaltigsten Spuren in den Vergleichsstaaten hinterlassen. Zwar hat sie in keinem der vier Staaten Verfassungsrang und wurde in Schweden – anders als etwa die Europäische Menschenrechtskonvention – auch nicht formal in nationales Recht inkorporiert. Die Umsetzung in schwedisches Recht erfolgt in erster Linie über die entsprechende Anpassung der innerstaatlichen Gesetzgebung. Damit ist in Schweden der Vorrang des Konventionsrechts gegenüber widersprechendem oder defizitärem nationalem Recht zweifelhaft, auch wenn die Gerichte und Behörden das nationale Recht nach dem Prinzip der völkervertragskonformen Auslegung interpretieren und anwenden sollen. Hingegen genießt die KRK in Deutschland, Frankreich und Italien einen erhöhten Grad an Verbindlichkeit, indem sie kraft Verfassung entweder als völkerrechtlicher Vertrag den Gesetzgeber bindet und bei Untätigkeit des Gesetzgebers eine mit der KRK konforme Ergänzung des innerstaatlichen Rechts durch den Verfassungsgerichtshof gebietet (Italien), später erlassenes entgegenstehendes innerstaatliches Recht verdrängt (Frankreich) oder die öffentliche Gewalt zur völkerrechtskonformen Auslegung und Anwendung entgegenstehender Normen verpflichtet (Deutschland). Während die unmittelbare Anwendbarkeit einzelner Vorschriften der KRK im innerstaatlichen Recht Frankreichs, insbesondere der Vorrang der Kindesinteressen, aber auch der Zugang des Kindes zu Gesundheitsleistungen zunächst durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit (*Conseil d'Etat*) bereits ab 1995⁵

4 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, UNTS Bd. 1577, S. 3., deutsche Fassung: Zustimmungsgesetz vom 17.2.1992 (BGBl. II, S. 121).

5 *Conseil d'Etat* (CE), 10.3.1995, n. 14.1083; bestätigt durch CE, 26.5.2008 (n. 291561). Verschiedene Vorschriften der KRK hielt der *Conseil d'Etat* nicht für unmittelbar anwendbar (z.B. das Verbot der Nichtdiskriminierung aus Art. 2 Abs. 1 KRK).

anerkannt wurde, folgte die Zivilgerichtsbarkeit (*Cour de Cassation*)⁶ erst zehn Jahre später (2005) dieser Auffassung und stützte sich auf das vorrangige Interesse des Kindes in der KRK, um ein Recht auf Anhörung direkt aus der KRK abzuleiten. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte der italienische Verfassungsgerichtshof 2002 über die Feststellung, dass die Normen der KRK das innerstaatliche Recht ergänzen und im Hinblick auf das vorrangige Kindesinteresse ein Recht auf Anhörung des Kindes in kindschaftsrechtlichen Verfahren begründen.

Obgleich die Landesberichte die Implementierung der UN-KRK im nationalen Kontext nicht systematisch untersuchen konnten, belegen sie an vielen Stellen ihre Rolle bei der Anerkennung und Verbesserung eigenständiger Rechte von Kindern in den Vergleichsländern, vor allem durch die Einführung besonderer Beschwerdeinstanzen und Interessenvertretungen (Ombudsstellen speziell für Kinder; Kinderkommissionen), aber auch durch die Stärkung des rechtlichen Gehörs von Kindern in allen sie betreffenden Verfahren. In allen Vergleichsländern fanden sich Ansatzpunkte zur Verbesserung der Kinderrechte und Kinderförderung, selbst in Schweden, das als Vorreiter bei der Anerkennung und Verwirklichung von Kindesrechten nicht damit rechnete, dass die Ratifikation der KRK innerstaatliche Maßnahmen zur Anpassung an die völkerrechtlichen Kinderrechtestandards erforderlich machen würde. Die Landesberichte verweisen auf Defizite in der Implementierung der KRK betreffend die Rechtslage von Kindern mit prekärem – begrenztem oder ungeklärtem – Aufenthaltsrecht, die jedoch wegen der thematischen Begrenzung der Untersuchung nicht vertieft werden konnten. Die italienische Rechtsprechung zum Schutz dieses Personenkreises ist ein Beispiel dafür, wie das Potenzial der UN-KRK zur Anerkennung des Vorrangs von Kindesinteressen und zur Berücksichtigung des Kindes als autonomer Rechtsperson mehr als bisher ins Bewusstsein rückt. Auch in der deutschen Rechtsprechung hat die Aufmerksamkeit für die kindlichen Interessen und Bedürfnisse seit der Ratifizierung der UN-KRK zugenommen, etwa bei der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Feststellung des Kinderexistenzminimums im Mindestsicherungsrecht.

Darüber hinaus hinterließ die KRK Spuren in der Gesetzgebung, wie beim Erlass des ersten Jugendhilfegesetzes in Italien 1997 oder bei den Reformen des Kinder- und Jugendhilferechts in Deutschland seit 1991. Besonders auffällig sind die Reformentwicklungen zum Abbau statusrechtlich bedingter Ungleichbehandlungen zwischen Kindern je nach Familienkonstellation. Die KRK schreibt der Beseitigung von statusrechtlichen Diskriminierungen eine herausragende Rolle bei der Verbesserung der Rechtslage von Kindern zu. Ein verstärkter Abbau familienrechtlicher und unterhaltsrechtlicher Diskriminierungen von Kindern durch Rechtsprechung und Gesetzgebung wäre bereits früher auf der Basis verfassungsrechtlicher und menschenrechtlicher Gleichheitsgebote möglich gewesen; tatsächlich aber zeigte sich ein deutlicher Reformschub erst in den Jahren nach der Ratifizierung der UN-KRK (vor allem in Italien).

6 Gegen eine direkte Anwendbarkeit: Cassation civile, 10.3.1993, n. 91-11310; dafür: Cass.civ. 18.5.2005, n. 02-20.613 und n. 02-16.336; Cass.civ. 22.11.2005, n. 03-1792.

B. Zielsetzungen

I. Das Recht des Kindes auf angemessene materielle Ressourcen und Unterhalt

Die familienrechtlichen Pflichten Eltern gegenüber ihren unterhaltsabhängigen Kindern sind zentraler Ausgangspunkt für die Frage zum Verhältnis zwischen Familien mit heranwachsenden Kindern und Staat. Voraussetzung für die Begründung elterlicher Rechte und Pflichten ist stets die rechtlich wirksame Elternschaft. Während die Mutterschaft in Deutschland und Schweden durch die Tatsache der Geburt begründet wird, ist in Frankreich und in Italien die Geburt ohne Angabe der Mutterschaft und damit ohne Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses möglich. Unverheiratete Väter erhalten nirgends automatisch die Rechtsstellung eines Vaters. Mit der Feststellung der nichtehelichen Abstammung entsteht zwar stets die Unterhaltspflicht, eine gemeinsame elterliche Sorge mit allen Rechten und Pflichten wie bei verheirateten Eltern aber nur in Schweden und in Frankreich (bei Zusammenleben oder bei einer Geburt nach Januar 1993, wenn die Vaterschaft vor dem ersten Geburtstag des Kindes anerkannt wurde).

Gesellschaftliche Veränderungen haben dazu beigetragen, dass in allen vier Vergleichsländern das Kindeswohlprinzip die Sicht auf die elterliche Sorge und die elterliche Verantwortung für Unterhalt und Erziehung entscheidend prägt, wobei die Interpretation des Kindeswohls sich im Hinblick auf die Rolle der Väter stark verändert hat. Im Familienrecht führte dies zur Ausweitung der Rechte des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern und zur Gleichstellung von Müttern und Vätern in ihrer Elternfunktion unabhängig vom Bestehen einer ehelichen Erziehungsgemeinschaft. Mit neuen Formen familialer Arbeitsteilung hat sich zum einen auch ein neues Leitbild der „geteilten Fürsorgeverantwortung beider Elternteile“ entwickelt. Darüber hinaus wird in Schweden und Frankreich, aber zunehmend auch in Deutschland die Unterhaltsverantwortung innerhalb der Familie durch das Modell der Doppelverdiener-Familie geprägt, das neben das bisher vorherrschende Modell der Alleinverdienerfamilie getreten ist. Dem neuen Modell wurde in Gestalt einer verstärkten finanziellen Eigenverantwortung von Müttern im schwedischen, französischen und seit 2008 auch im deutschen Scheidungsfolgenrecht Nachdruck verliehen. Die Betonung der finanziellen Eigenverantwortung geschiedener Mütter steht allerdings in einem Spannungsverhältnis zu dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatz, dass die Eltern bei der Aufgabenverteilung innerhalb der Familie frei sind und auch die Betreuungsarrangements für ihre Kinder frei wählen können. Soweit das Postulat finanzieller Eigenverantwortung darüber hinaus dazu führt, dass von geschiedenen Müttern oder Vätern, die die Alltagsorge für ein oder mehrere Kinder überwiegend allein tragen, grundsätzlich eine vollschichtige Erwerbstätigkeit erwartet wird, steht dies überdies in einem Spannungsverhältnis mit dem vorrangigen Kindeswohl, da es im Regelfall nicht möglich sein wird, den Bedarf des Kindes an Fürsorge,